

## Gebührensatzung

zur Satzung der Musikschule Trebur in der derzeit gültigen Fassung.

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93),

der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247),

sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur in ihrer Sitzung 02.06.2023 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Musikschule erlassen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Musikschule haben die Teilnehmenden, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, Gebühren zu entrichten.  
Dabei haften mehrere Gebührenpflichtige als Gesamtschuldner.

### § 2 Gebühren

Für den Musikunterricht gelten folgende Gebühren je teilnehmende Person:

	Schuljahr 2023/2024	Schuljahr 2024/2025	Schuljahr 2025/2026
Einzelunterricht 45 Minuten	995,00 €	1.025,00 €	1.055,50 €
Einzelunterricht 30 Minuten	691,50 €	712,00 €	733,50 €
Gruppe 2 Teilnehmende	539,50 €	556,00	572,50 €
Gruppe 3 Teilnehmende	378,50 €	390,00 €	402,00 €
Gruppe 4 Teilnehmende	312,00 €	321,50 €	331,00 €
Musikalische Früherziehung	123,50 €	127,50 €	131,00 €
Schnupperunterricht Einzel 45 Min.	28,50 €	29,50 €	30,00 €
Schnupperunterricht Einzel 30 Min.	20,00 €	20,50 €	21,00 €

Die Gebühren beziehen sich auf das Schuljahr nach § 6 der Satzung für die Musikschule Trebur.

### § 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch bestätigte Abmeldung oder Ausschluss.
- (2) Die Gebühren nach § 2 sind in zwölf monatlichen Raten, jeweils zum Ersten eines Monats fällig.
- (3) Wird die teilnehmende Person nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn die teilnehmende Person dem Unterricht fernbleibt.
- (4) Wird der Unterricht nach den Regelungen der §§ 8 oder 11 der Satzung der Musikschule Trebur beendet, so sind die Gebühren anteilmäßig bis zum bestätigten Kündigungstermin zu zahlen. Die Gebühren sind auch dann zu zahlen, wenn die teilnehmende Person nicht alle Unterrichtsstunden wahrgenommen hat.

- (5) Bei Unterrichtsausfall gelten die Regelungen des § 9 der Satzung der Musikschule.
- (6) Gebühren für nicht einlösbare Lastschriften sind von den Gebührenpflichtigen zu tragen.

#### **§ 4 Gebührenermäßigung**

- (1) Werden von den Personen einer Familie mehrere Kurse belegt, ist für den Kurs mit der höchsten Gebühr der volle Betrag zu entrichten. Alle weiteren Kurse ermäßigen sich um 25 %.
- (2) Belegt eine Person mehrere Kurse, entrichtet sie für den Unterricht mit der höchsten Gebühr die volle, für alle weiteren eine um 20 % ermäßigte Gebühr.
- (3) Teilnehmende Personen aus Haushalten, die einen Leistungsanspruch nach SGB II und XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz nachweisen, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 50 % auf alle Gebühren. Dieser Antrag ist schriftlich zu stellen. Die erforderlichen Nachweise bzw. Bescheinigungen sind beizufügen.
- (4) Es kann nur eine Ermäßigungsart in Anspruch genommen werden.
- (5) In besonderen Härtefällen kann der Gemeindevorstand eine höhere Ermäßigung als die in Absatz 1 - 3 genannten beschließen
- (6) Für den Schnupperunterricht wird keine Gebührenermäßigung gewährt.

#### **§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung**

Nicht gezahlte Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingefordert.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung der Gemeinde Trebur und alle danach ergangenen Änderungen außer Kraft.
- (2) Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten werden.

Trebur, den 07.06.2023

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur

Jochen Engel  
Bürgermeister

